



Merkblatt

Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich?



Quelle: AfW/stock.adobe.com



Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich?

Haftungs- und Sicherheitsfragen beschäftigen viele Waldbesitzende, Waldbewirtschaftende, Verantwortliche von Erholungseinrichtungen und Waldbesuchende. Neben der Selbstverantwortung stehen folgende gesetzliche Grundlagen im Vordergrund:

Bewirtschaftungspflicht

Die Waldeigentümerin ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ihren Wald zu bewirtschaften. Die Waldbewirtschaftung ist gemäss kantonalen Waldgesetzen^{[1] [2]} nur dann zwingend, wenn sie für die Erfüllung der Waldfunktionen notwendig ist. Gemeint ist hier z.B. die Pflicht, einen vor Naturgefahren schützenden Wald, bei entsprechender Entschädigung, zu pflegen (Schutzfunktion). Insbesondere wird hier keine Pflicht statuiert, die Bevölkerung sei vor den Gefahren des Waldes selbst zu schützen.

Grundeigentümerhaftung

Die Haftung einer (Wald-)Grundeigentümerin gegenüber ihren Nachbarn wird speziell in Art. 679 des Zivilgesetzbuches^[3] geregelt. Eine Grundeigentümerin wird haftbar, wenn im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen Grundstückes Gefahren oder Schädigungen beim Nachbargrundstück entstanden sind. Das blosses Belassen eines durch die Natur geschaffenen Zustandes eines Grundstückes fällt somit nicht unter Art. 679 ZGB.

Werkeigentümerhaftung

Die Werkeigentümerin hat gemäss Art. 58 des Obligationenrechtes^[4] dafür zu sorgen, dass von ihrem Werk bei bestimmungsgemäsem Gebrauch keine Gefährdung ausgeht. Als Werke zu verstehen sind z.B. Häuser, Strassen, befestigte Waldwege, nicht aber Trampelpfade, die lediglich bedingt durch das viele Begehen entstanden sind. Beachtlich ist, dass z.B. die Quartierstrasse oder der befestigte Waldweg ein gewisses Profil umfassen. Nicht nur die fehlerhafte Anlage oder der mangelhafte Unterhalt z.B. der gemergelten bzw. geteerten Fläche, sondern auch die mangelhafte Pflege der umstehenden und überragenden Pflanzen ist relevant. Die entsprechenden Sorgfaltspflichten der Werkeigentümerin sind aber nicht unbegrenzt; neben der Einschränkung durch die Erwartung an die BenutzerInnen, ein Minimum an Vorsicht walten zu lassen, müssen die zu treffenden Pflegemassnahmen zumutbar sein. Diese Zumutbarkeit misst sich vor allem am finanziellen Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen schadensverhütender Massnahmen. Bei vielbefahrenen Strassen z.B. besteht somit eher Handlungsbedarf als etwa beim sporadisch benutzten Vita-Parcours. In der Würdigung der konkreten Umstände ist hier einem Gericht allerdings viel Auslegungsspielraum eröffnet.

Verschuldenshaftung

Neben den erwähnten verschuldensunabhängigen Anspruchsnormen der Art. 679 ZGB und Art. 58 OR ist auf die grundsätzliche Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 ff. OR^[5] hinzuweisen. GrundeigentümerInnen z.B. dürften haftbar werden, wenn sie wahrnehmen, dass sich z.B. in Folge von Naturereignissen ein gefährlicher Zustand entwickelt, es aber unterlassen, zumindest zu warnen. Doch ob ein Zustand wirklich gefährlich ist, und welche Schutzmassnahmen angemessen sind, lässt sich oft nur grob abschätzen, und eine Fehleinschätzung vermag entsprechend selten das Verschulden zu begründen. Beobachtungs- und antizipierte Schadenminimierungspflicht treffen alle Beteiligten. Der Umfang dieser Pflichten misst sich nach dem zumutbaren Aufwand. Für das Gericht besteht erheblicher Auslegungsspielraum.



Fazit

Sollte keine der vorstehenden Normen im Sinne der Grundeigentümer-, Werkeigentümer- und Verschuldenshaftung greifen, und sollte auch keine spezifische vertragliche Vereinbarung vorliegen, so haften in aller Regel die Geschädigten selber für den erlittenen Schaden.



Version 2022_01

Gesetze Verordnungen	CH	BL	BS
Waldgesetze Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991, Stand 1.1.2022 (921.0; WaG) Kantonales Waldgesetz BL vom 11.6.1998, Stand 1.1.2007 (570; kWaG) Waldgesetz Basel-Stadt vom 16.2.2000, Stand 1.7.2020 (911.60; WaG BS)		§ 14 2 [1]	§ 19 2 [2]
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907, Stand am 1.1.2022 (210; ZGB)	Art. 679 [3]		
Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30.3.1911, Stand am 1.1.2022 (220; OR)	Art. 58 [4] Art. 41 ff. [5]		